

58. Sitzung des Schweiz. Bundesrates.

Bern, Freitag, 13. Juli 1900, 9 Uhr morgens.

Präsidium: Herr Vizepräsident Brenner.

Mitglieder: H.H. Deucher, Temp, Müller & Comtefse.

Im Urlaub: H.H. Hauser & Ruchet.

Aktariat: H.H. Kanzler Ringier & V.H. Schatzmann.

Die Protokolle der 56. & 57. Sitzungen vom 7. & 10. Juli 1900 werden verlesen und genehmigt.

Departementalvorträge.

Polit. Dept.

Antrag vom 11. dies.

Art. XIII des Handelsvertrags mit Japan.

3086

Es hatte sich die Controverse erhoben, ob Japan gemäß Art. XIII, Absatz 3, des Freundschafts-, Handels- & Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz & Japan vom 10. November 1896 verpflichtet sei, dem schweizerischen Generalkonsul in Yokohama die Ausübung aller derjenigen Befugnisse zu gestatten, welche den deutschen und den belgischen Konsuln kraft besonderer Konsularkonventionen zustehen. Die japanische Regierung schien anfänglich dies davon abhängig machen zu wollen, dass die Schweiz ihr volles Gegenrecht in dem Sinne halten würde, dass die japanischen Vertreter in der Schweiz befugt wären, die gleichen Funktionen auszuüben, u. a. auch civilstandamtliche Funktionen vorzunehmen, wenn auch die Schweiz bisher keinem andern Staate derartige Befugnisse

58. Sitzung

vertraglich eingeräumt hatte (z. vergl. Prot. vom 3. April 1900, № 1403).

Durch Schreiben vom 7. Juni abhin teilt nun der mit der provisorischen Verwaltung des schweiz. Generalkonsulats in Yokohama betraute deutsche Generalkonsul eine Note des japanischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit, aus der sich ergibt, dass die japanische Regierung nunmehr gewillt ist, den konsularischen Vertretern der Schweiz in Japan alle diejenigen Rechte einzuräumen, die sie nach den Konsularverträgen mit den andern Mächten den Konsulen der meistbegünstigten Nation gewährt, falls den japanischen Vertretern in der Schweiz diejenigen Rechte zugestanden werden, welche in der Schweiz die Konsulen der meistbegünstigten Nation gemäss dem internationalen Gewohnheitsrecht und den Bestimmungen der abgeschlossenen Konsularverträge gewiesen.

Dem k. deutschen Generalkonsul in Yokohama ist der Empfang seiner Mitteilungen vom 7. Juni zu bestätigen und damit das Ersuchen zu verbinden, er möge der japan. Regierung mitteilen, dass der Bundesrat mit der in ihrer erwähnten Note niedergelegten Ansicht einig gehe und dafür sorgen werde, dass die japan. Vertreter in der Schweiz alle diejenigen Rechte unbeanstandet ausüben dürfen, welche die Schweiz den Konsulen der meistbegünstigten Nation gemäss dem internationalen Gewohnheitsrecht und den Bestimmungen der abgeschlossenen Konsularverträge gewährt.

P. A. mit Beilagen aus Polit. Departement zum Vollzug sowie aus Justiz- & Polizeidepartement und aus Handelsdepartement zur Kenntnis.